

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per E-Mail: [verordnungsrevisionen@bfe.ad-min.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.ad-min.ch)

Liestal, 13. Dezember 2022  
BUD

## **Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2023; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. September 2022 haben Sie die Kantonsregierung dazu eingeladen, zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderverordnung (EnFV), der Rohrleitungsverordnung (RLV) und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Zu den einzelnen Verordnungsrevisionen nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)**

Wir nehmen die Revision der Verordnung ohne Anmerkungen zur Kenntnis.

### **Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderverordnung, EnFV)**

Wir nehmen die Revision der Verordnung ohne Anmerkungen zur Kenntnis.

### **Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe (Rohrleitungsverordnung, RLV)**

Wir nehmen die Revision der Verordnung ohne Anmerkungen zur Kenntnis.

**Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)**

Mit der vorgeschlagenen Revision soll die Kennzeichnung der Herkunftsnachweise (HKN), die bisher auf Jahresbasis erfolgt, auf eine quartalsweise Stromkennzeichnung umgestellt werden. Für die in einem Kalenderquartal gelieferte Elektrizität sollen in Zukunft also nur HKN verwendet werden dürfen, welche im betreffenden Quartal für die Stromproduktion ausgestellt wurden. Die vorgeschlagene Änderung verfolgt das Ziel, die Saisonalität von Stromproduktion und -verbrauch besser abzubilden und den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern die Gewissheit zu geben, dass die ausgewiesene Stromherkunft saisonal mit ihrem Verbrauch übereinstimmt. Ausserdem soll die quartalsscharfe Stromkennzeichnung dafür sorgen, dass die Preise die Knappheit der erneuerbaren Stromproduktion (v. a. im Winter) besser reflektieren und so Anreize für die Verschiebung der inländischen Stromproduktion in den Winter geschaffen werden.

Nach unserer Einschätzung wird dieser Ansatz zur Folge haben, dass HKN für Solarstrom, der in den Sommermonaten produziert wird, wenn das Angebot erneuerbarer Energie hoch ist, deutlich an Wert verlieren wird und die Vergütung für den eingespeisten Solarstrom über das ganze Jahr gesehen geringer ausfällt. Dieser Effekt läuft nach unserem Empfinden dem angestrebten Ausbau der Photovoltaik zuwider und könnte die derzeit positive Entwicklung bremsen.

Eine quartalsscharfe Stromkennzeichnung ist aus unserer Sicht erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Auge zu fassen; wenn infolge dezentraler Stromproduktion grössere Netzverstärkungen und Netzausbauten erforderlich werden. Dies ist auf absehbare Zeit nicht der Fall.

**Antrag:** Wir beantragen, auf die Anpassung der Stromkennzeichnung vorläufig zu verzichten.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin